

Thüringer Verordnung
zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen
Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1
Änderung der Dritten Thüringer
SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sechste Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden das Wort „Beerdigungen“ durch das Wort „Bestattungen“ und die Angabe „15 Personen“ durch die Angabe „25 Personen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. den theoretischen Fahrschulunterricht sowie für die theoretische und praktische Führerscheinprüfung nach § 6 Abs. 2a,“

cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

2. § 3b wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Über den § 10a Abs. 3 hinausgehende“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr,“

bb) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. während des theoretischen Unterrichts in geschlossenen Räumen der Fahrschulen, der theoretischen Führerscheinprüfung sowie der praktischen Ausbildung und praktischen Führerscheinprüfung in geschlossenen Fahrzeugen der Fahrschulen,

5. bei Sitzungen von kommunalen Gremien,“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im Übrigen bleiben die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken bei der Arbeit nach § 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 14 wird das Wort „Fahrschulen,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Fahrschulen können für den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung für die Fahrerlaubnis geöffnet und betrieben werden, soweit die verantwortliche Person der Fahrschule nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-IfS-GrundVO ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und auf Verlangen der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde vorlegt.“

5. § 6a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts;“

b) In Halbsatz 2 werden die Worte „der vorbezeichneten Infektionszahlen“ durch die Worte „der jeweiligen maßgeblichen Inzidenzwerte“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. März 2021 die Erbringung und Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen zulässig, soweit die verantwortliche Person des Friseurbetriebs nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-IfS-GrundVO ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und auf Verlangen der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde vorlegt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. ab dem 1. März 2021 Baumschulen, Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,“

bb) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 15 und 16.

8. In § 9 Satz 2 wird die Verweisung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz. AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ ersetzt.

9. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „tagesaktuellen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei wiederholten Besuchen kann auf die Durchführung eines Antigenschnelltests verzichtet werden, sofern ein letztmalig in der Einrichtung durchgeführter Antigenschnelltest mit negativem Testergebnis nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „vorzunehmen“ die Worte „und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 gilt entsprechend für medizinisch therapeutische Besuche nach § 9 Abs. 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 3 ein durchgeführter Antigenschnelltest nicht in der gleichen Einrichtung durchgeführt worden sein muss.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dreimal wöchentlich“ durch die Worte „an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einem Antigenschnelltest steht eine PCR-Testung gleich, die nicht älter als 48 Stunden ist.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Darüberhinausgehende“ durch die Angabe „Über Satz 1 hinausgehende“ ersetzt.

d) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „zweimal wöchentlich“ werden durch die Worte „an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, in der der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist,“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung.“

10. § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a
Kindertagesbetreuung, Schulen

- (1) Die folgenden Einrichtungen sind bis einschließlich 21. Februar 2021 geschlossen:
1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie

2. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.

(2) Die Sekundarstufe der staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, sowie die Sekundarstufe der Schulen in freier Trägerschaft sind bis einschließlich 28. Februar 2021 geschlossen; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen. Ab dem 1. März gilt die Schließung nach Satz 1 für die Schüler ab Klassenstufe 7 und entfällt, wenn in den vorangegangenen sieben Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2021, im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der sich die Schule befindet, der Inzidenzwert innerhalb von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt; für die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt § 6a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1. Das für Bildung zuständige Ministerium gibt das Unterschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes auf seiner Internetseite bekannt und informiert die jeweiligen Schulträger.

(3) Die Schließungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für

1. den Unterricht für
 - a) Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
 - b) Schüler der Abschlussklassen,
 - c) Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen, sowie
2. den notwendigen Betrieb der Internate für
 - a) Schüler nach Nummer 1 und
 - b) Schüler, die Bundeskaderathleten (Nachwuchskader 1 und 2, Perspektivkader, Ergänzungskader) oder Sportler sind, die sich aktuell auf nationale oder internationale Wettkämpfe im Rahmen des Trainingsbetriebs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorbereiten.

(4) Für den Präsenzbetrieb nach Absatz 3 gilt § 42 Abs. 2 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

(5) Während einer Schließung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt für die Notbetreuung § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO; Kinder haben nach § 43 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zugang zur Notbetreuung.

(6) Die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 müssen dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens am 26. Februar 2021 ein Konzept vorlegen, um eine verpflichtende Testung aller ihrer Beschäftigten auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels eines Antigenschnelltests in eigener organisatorischer Verantwortung umzusetzen.“

11. § 10b wird aufgehoben.

12. In § 11 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 2 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Nummer 26 wird nach dem Wort „vorliegt“ die Angabe „oder eine Ausnahme nach § 8 Abs. 1a gegeben ist“ eingefügt.

c) Die Nummern 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

„31. entgegen § 9a Abs. 4 Satz 1 und 2 als verantwortliche Person einer Einrichtung der Pflege nach den § 9 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO die Beschäftigten der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend testen lässt oder sich als Beschäftigter nicht oder nicht ausreichend testen lässt,

32. entgegen § 9a Abs. 4a als verantwortliche Person einer Einrichtung der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO die Beschäftigten der Einrichtung nicht oder nicht ausreichend testen lässt oder sich als Beschäftigter nicht oder nicht ausreichend testen lässt,“

14. In § 16 wird das Datum „19. Februar 2021“ durch das Datum „15. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Zweiten Thüringer** **SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung**

In § 19 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, wird das Datum „19. Februar 2021“ durch das Datum „15. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der** **Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung**

Die Sechste Thüringer Quarantäneverordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Pflicht zur Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird unterbrochen

1. für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist,
2. für eine unaufschiebbare ärztliche Behandlung oder
3. für eine rechtsverbindliche gerichtliche oder behördliche Ladung oder Anordnung, jeweils nachdem die absonderungspflichtige Person das Gericht oder die Behörde über ihre Pflicht zur Absonderung unterrichtet hat.“

2. In § 9 wird das Datum „19. Februar 2021“ durch das Datum „15. März 2021“ ersetzt.

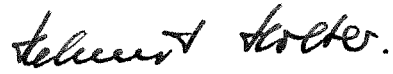
**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2021 in Kraft.

Erfurt, den *19.02.2021*



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport